

Vorlage Nr. JHA 08/2024		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ (nach § 4a SGB VIII)

A Problem

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das seit Juni 2021 in Kraft ist, wurde das Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung und Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Der § 4a SGB „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ wurde neu in das SGB VIII aufgenommen. Durch ihn ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach Maßgabe des SGB VIII anzuregen und zu fördern.

Außerdem ist mit der Neufassung des § 71 SGB VIII die Möglichkeit einer beratenden Mitgliedschaft von Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII im Jugendhilfeausschuss gegeben. Auch sollen die Zusammenschlüsse an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden. Zudem sind betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in der Pflicht, Verfahren zur Selbstvertretung für junge Menschen vorzuhalten.

Damit haben Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Bedeutung Anerkennung erfahren und sie wurden deutlich gestärkt. Es gilt, Adressat:innen des SGB VIII an den Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen und sie in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept kommt die Freie Hansestadt Bremen der objektivrechtlichen Verpflichtung des § 4a SGB VIII in einem ersten Schritt nach. Es werden Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen geschaffen, die in stationären Einrichtungen, in betreuten Wohnformen oder in Pflegeverhältnissen leben, oder sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit („Careleaver:innen“) befinden.

Wesentliche Gelingensbedingung ist die pädagogische und organisatorische Unterstützung der jungen Menschen bei der Etablierung der Selbstvertretungsstrukturen, wie sie durch die Einrichtung der Geschäftsstelle vorgesehen ist. Nur durch eine professionelle Begleitstruktur können die (sich in herausfordernden Lebenslagen befindenden) jungen Menschen ihr Recht auf Selbstvertretung verwirklichen. Der Betrieb der Geschäftsstelle soll durch ein Interessensbekundungsverfahren an einen geeigneten Träger vergeben werden.

Das Konzept gibt den unterschiedlichen Verpflichtungs- und Handlungssträngen einen über-

greifenden Rahmen, definiert fachliche Ansprüche für die Umsetzung und verknüpft bestehende Bremer Beteiligungsstrukturen mit der neu zu schaffenden Struktur.

Es besteht ein Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit (u.a. für das Verwaltungshandeln), das Vorhaben zu strukturieren und zu rahmen, und dabei die Durchsetzung des „Selbstorganisationsprinzips“ zu gewährleisten.

Anhand dreier Aspekte wird versucht, einen Umgang mit dieser Ambivalenz zu finden:

1. Die Beteiligung junger Menschen an der Konzeptentwicklung ist verbindlich vorgesehen: Die formulierten Strukturen sollen mit ihnen abgestimmt, und das Konzept daran angepasst werden. Die Geschäftsstelle soll „Feedback-Formate“ organisieren und der Behörde die Ergebnisse bis zum 31.12.2026 vorlegen. Dem Landesjugendhilfeausschuss wird das angepasste Konzept bis spätestens zum 31.12.2028 vorgelegt (S. 7 / S. 25). Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen erhält diesen ebenfalls zur Kenntnis.

2. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Selbstvertretungen junger Menschen an den Gremien sind als Rechte formuliert – nicht als Mitwirkungspflichten (S. 12 / S. 24).

3. Im Konzept wird eine unabhängige, neutrale Begleitung der jungen Menschen durch die einzurichtende Geschäftsstelle als Grundsatz festgeschrieben, die nicht von Fremdinteressen beeinflusst sein darf und bei der Machtasymmetrien zwischen Fachkräften und Adressat:innen kritisch reflektiert werden (S. 12f).

Zentrales Anliegen des Rahmenkonzeptes ist, junge Menschen an Entscheidungsprozessen und an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen zu beteiligen, etwa in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und im Landesjugendhilfeausschuss. „Die Stimme der Betroffenen“ soll in den relevanten Gremien und Vorgängen gehört und berücksichtigt werden.

C Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Ausstattung der beiden Selbstvertretungen mit einem eigenen Budget entstehen dem Land Bremen ab dem 1.3.2025 jährliche Ausgaben in Höhe von rund 164.000 €. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmittel und Mieten. In den 164.000 € ist ein Jahresbudget für beide Selbstvertretungen enthalten. Es beträgt insgesamt 15.000 € und soll bspw. Reisekosten der jungen Menschen abdecken. Nicht verbrauchte Mittel sind p.a. dem Landeshaushalt Bremen zurückzuführen.

Mit der Einrichtung der Geschäftsstelle und der Budget-Ausstattung kommt die Freie Hansestadt Bremen seiner objektiven Rechtsverpflichtung nach, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung im Sinne des § 4a Abs. 3 SGB VIII zu fördern und anzuregen, und legt dabei einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen in herausfordernden Lebenslagen. Es handelt sich dabei um eine laufende Aufgabe.

Der erste Förderzeitraum ist zunächst befristet bis zum 31.12.2028 und soll ausgewertet werden. Eine Hinzuziehung externer Expertise ist hierbei nicht vorgesehen.

Die Mittel stehen dafür zunächst im Haushalt 2024/25 bei den Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Jugend (Land) in der Produktgruppe 41.91.02 zur Verfügung.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung auf der noch einzurichtenden Haushaltsstelle 0402.684 01-1 (Zuwendungen zur

Förderung von Selbstvertretungen) in Höhe von 656.000 € mit jährlicher Abdeckung i. H. v. 164.000 € im Förderzeitraum 01.03.2025 – 31.12.2028 erforderlich. Zum Ausgleich für die zusätzliche erteilte Verpflichtungsermächtigung wird die bei der HH-Stelle 0411.518 11-6 „Miete Flüchtlingsunterkünfte“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe in Anspruch genommen.

Die Abdeckung dieser zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird durch zweckentsprechende Mittel in der Produktgruppe 41.91.02, auf der Finanzposition 0402.539 01-1 (Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Jugend (Land), Anschlag i. H. v. 288.040 € p.a.) jährlich in voller Höhe (164.000 €) sichergestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Die zu etablierenden Selbstvertretungsstrukturen richten sich an alle Geschlechtsidentitäten. Im Rahmenkonzept werden im Abschnitt „Gender- und Diversitätsgerechtigkeit“ entsprechende Prinzipien, wie etwa eine möglichst paritätische Besetzung, verankert.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Entwicklung des Rahmenkonzeptes erfolgte unter Beteiligung bzw. Einbindung von und in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats Bremerhaven, der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen Bremerhaven (AGEB), des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bremerhaven „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“, den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII der Stadtgemeinde Bremen „Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe“ sowie „Kinder- und Jugendförderung“, dem Landesjugendhilfeausschuss, Trägern stationärer Hilfen zur Erziehung sowie von Wohnformen nach dem SGB IX, einer Kinder- und Jugendvertretung in den stationären Hilfen zur Erziehung sowie verschiedenen Beratungsstellen und dem Pflegekinderwesen in beiden Stadtgemeinden.

Zudem wurden die Erkenntnisse des Fachtags „Selbstvertretung in der stationären Jugendhilfe“ im Januar 2024 und der Anschluss-Fachveranstaltung „Selbstvertretung unbegleiteter minder- jähriger Ausländer:innen“ im Juni 2024 in das Rahmenkonzept eingearbeitet. An beiden Veranstaltungen waren junge Menschen mit Jugendhilfeefahrung beteiligt.

Es sind außerdem Abstimmungen des Rahmenkonzeptes mit Fachverbänden sowie dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen eingeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Erfolgt im Rahmen der öffentlichen Sitzung. Die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird durch das Dezernat III sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information über das Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ und die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Information über das Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ und die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens zur Kenntnis.

Anlagen:

Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen - Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII“

Aufruf zur Interessensbekundung „Betrieb einer Geschäftsstelle gemäß des Rahmen-konzepts Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“